

§ 7 PharmAusbV 2009 — Teil 1 der Abschlussprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
 1. Pharmazeutische Produktionstechnik,
 2. Arbeitsstoffe und Verfahren.
- (4) Für den Prüfungsbereich Pharmazeutische Produktionstechnik bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Aufträge analysieren und Informationen beschaffen,
 - b) Arbeitsmittel festlegen,
 - c) Arbeitsabläufe selbstständig planen,
 - d) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen auswählen und ergreifen sowie
 - e) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentierenkann;
 2. dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete und Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Herstellen pharmazeutischer Darreichungsformen,
 - b) Durchführen von Messungen oder Bestimmungen von Stoffkonstanten,
 - c) Durchführen von Inprozesskontrollen;
 3. der Prüfling soll je eine Arbeitsaufgabe zu der Nummer 2 Buchstabe a, b und c durchführen;
 4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt sechs Stunden;
 5. die Aufgabe zu Nummer 2 Buchstabe a ist mit 50 Prozent, die zu Nummer 2 Buchstabe b mit 20 Prozent und die zu Nummer 2 Buchstabe c mit 30 Prozent zu gewichten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Arbeitsstoffe und Verfahren bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) praxisbezogene Aufgaben unter Berücksichtigung qualitätssichernder Fragestellungen bearbeiten,
 - b) rechtliche Grundlagen bei der Herstellung von Arzneimitteln beachten,
 - c) arbeitsorganisatorische und technologische Sachverhalte verknüpfen,
 - d) berufsbezogene Berechnungen durchführen sowie
 - e) Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz einbeziehenkann;
 2. dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete und Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Umgehen mit pharmaspezifischen Arbeitsstoffen,
 - b) Bestimmen von Stoffkonstanten und Stoffeigenschaften,
 - c) Anwenden von Grundlagen des Qualitätsmanagements,
 - d) Durchführen von Grundoperationen der pharmazeutischen Verfahrenstechnik,
 - e) Anwenden mikrobiologischer Arbeitstechniken,

- f) Erfassen und Auswerten von Messwerten, Auswählen der Messgeräte,
 - g) Unterscheiden von Arzneiformen,
 - h) Unterscheiden von Packstoffen und Packmitteln sowie
 - i) Herstellen von Granulat und nicht überzogenen Tabletten, Cremes und Injektionslösungen sowie Durchführung zugehöriger Inprozesskontrollen;
3. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Zitiervorschlag: § 7 PharmAusbV 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PharmAusbV%202009/7>